

# Durch das 12. Sanktionspaket sind alle Exporte bestimmter Güter betroffen, auch wenn nicht nach oder durch Russland geliefert wird!

Durch das zwölfte Sanktionspaket sind nun weitreichende Auswirkungen auf den internationalen Handel zu verzeichnen, die weit über die bisherigen Beschränkungen für Unternehmen, die direkte Geschäfte mit Russland tätigen oder durch Russland liefern, hinausgehen. Nun sind praktisch alle Exporteure betroffen, die in Drittländer (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Südkoreas, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens und der Schweiz) exportieren. Ab dem 20. März 2024 sind diese Exporteure verpflichtet, in ihren Verträgen ein ausdrückliches Verbot der Wiederausfuhr ihrer Produkte nach Russland oder für deren Verwendung in Russland festzuschreiben. Dies betrifft fünf spezifische Produktgruppen. Zudem müssen in den Verträgen Maßnahmen zur Abhilfe bei Verstößen vorgesehen sein, und es besteht eine Meldepflicht für Fälle, in denen ein Verstoß bekannt wird.

Die von dieser Regelung betroffenen Güter sind in den Anhängen XI, XX, XXXV, XL und dem Anhang I der Verordnung 258/2012 (die Feuerwaffen betrifft) aufgeführt. Während die ersten vier Anhänge sich auf spezifischere Güter wie solche, die für die Luft- und Raumfahrtindustrie relevant sind (z.B. Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive), sowie auf Waffen konzentrieren, umfasst der neu eingeführte Anhang XL eine breitere Palette von Produkten. Dieser beinhaltet Artikel aus den Kapiteln 84, 85 und 90, die eine Vielzahl von Unternehmen betreffen werden. Darunter fallen beispielsweise elektronische integrierte Schaltungen, Kugellager, Schalter und Messgeräte.

Diese neuen Regelungen stellen eine erhebliche Ausweitung der Kontrollen und Beschränkungen im internationalen Handel dar, die darauf abzielen, die Umgehung bestehender Sanktionen gegen Russland zu verhindern. Exporteure müssen nun ihre Verträge und Geschäftspraktiken anpassen, um sicherzustellen, dass sie den neuen Anforderungen entsprechen und nicht unbeabsichtigt gegen die Sanktionen verstoßen.

Der Art 12g der VO 833/2014 i.d.F.v. 19.12.2023 im Wortlaut

## Artikel 12g

(1) Beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der vorliegenden Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland – mit Ausnahme der in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten Partnerländer – müssen die Ausführer ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“

(3) In Anwendung von Absatz 1 stellen die Ausführer sicher, dass die Vereinbarung mit dem Partner aus einem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen eine gemäß Absatz 1 geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält.

(4) Verstößt der Partner aus dem Drittland gegen eine der gemäß Absatz 1 eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, so unterrichten die Ausführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission über einen festgestellten Verstoß gegen eine gemäß Absatz 1 eingegangene vertragliche Verpflichtung oder über eine festgestellte Umgehung einer solchen Verpflichtung.

Wir haben eine Liste mit allen Produkten zusammengestellt, die wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung stellen.

## ANHANG XI Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
Teil A	
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
Teil B	
ex 2710 19 83	Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 88
ex 2710 19 99	Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwendung in der Luftfahrt
4011 30 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex 6813 20 00	Bremsscheiben und Bremsklötze zur Verwendung in Luftfahrzeugen
6813 81 00	Bremsbeläge und Bremsklötze
8517 71 00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden
ex 8517 79 00	Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen
9024 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien: Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle
9026 00 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032
Teil C	
8407 10	Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge
8409 10	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt
Teil D	
8411 11	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $\leq 25$ kN
8411 12	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $> 25$ kN
8411 21	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $\leq 1100$ kW
8411 22	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von $> 1100$ kW
8411 91	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken, a.n.g.

## ANHANG XX Liste der Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive gemäß Artikel 3c

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
	<b>Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):</b>
2710 12 70	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)
2710 19 29	andere als Kerosin (mittelschwere Öle)
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)
2710 20 90	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (1)
	<b>Antioxidantien</b> Antioxidantien, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere Antioxidantien
3811 90 00	Antioxidantien für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	<b>Antistatika-Additive</b> Antistatika-Additive für Schmieröle:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere
3811 90 00	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
	<b>Korrosionsschutzmittel</b> Korrosionsschutzmittel für Schmieröle:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere
3811 90 00	Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	<b>Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors)</b> Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere
3811 90 00	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
	<b>Metallschutzmittel</b> Metallschutzmittel für Schmieröle
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere
3811 90 00	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	<b>Biozidadditive</b> Biozidadditive für Schmieröle:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere
3811 90 00	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	<b>Thermostabilitätsverbesserer</b> Thermostabilitätsverbesserer für Schmieröle:
3811 21 00	– Erdöle enthaltend
3811 29 00	– andere

---

3811 90 00	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
(1) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.	

## ANHANG XXXV Liste der Feuerwaffen und anderen Waffen nach Artikel 2aa

KN Code	Bezeichnung der Güter
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird
ex 93 04	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen), ausgenommen Waffen der Position 9307

## ANHANG I der VO 258/2012: Verzeichnis der Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition

	Bezeichnung der Güter	KN-Code
1	Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen	ex 9302 00 00
2	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung	ex 9302 00 00
3	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm	ex 9302 00 00
4	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
5	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
6	Lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95
7	Halbautomatische Feuerwaffen für zivile Zwecke, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen	ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
8	Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 6 aufgeführt sind	ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00

9	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen	ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
10	Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter den Nummern 4 bis 7 aufgeführt sind	ex 9303 90 00
11	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm	ex 9302 00 00
12	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen	9303 10 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95
13	Eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind, eingestuft wurde.	ex 9305 10 00 ex 9305 21 00 ex 9305 29 00 ex 9305 99 00
14	Munition: die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind	ex 3601 00 00 ex 3603 00 90 ex 9306 21 00 ex 9306 29 00 ex 9306 30 10 ex 9306 30 90 ex 9306 90 90
15	Sammlungen und Sammlerstücke von historischem Interesse Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind	ex 9705 00 00 ex 9706 00 00
<p>(<sup>1</sup>) Bei Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs.</p>		

## ANHANG XL der VO 2014/833 Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 12g

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
8542 31	Elektronische integrierte Schaltungen: Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen
8542 32	Elektronische integrierte Schaltungen: Speicher
8542 33	Elektronische integrierte Schaltungen: Verstärker
8542 39	Elektronische integrierte Schaltungen: Andere
8517 62	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)
8526 91	Funknavigationsgeräte
8532 21	Andere Festkondensatoren: Tantalkondensatoren
8532 24	Andere Festkondensatoren: Mehrschichtige Keramik Kondensatoren
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8471 50	Verarbeitungseinheiten (ausg. solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten
8504 40	Stromrichter, elektrische, statische
8517 69	Andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk
8525 89	Andere Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte
8529 10	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden
8529 90	Andere Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt
8536 69	Stecker und Steckdosen für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8536 90	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Sicherungen, Selbstschalter und andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, Relais und anderen Schaltern, Lampenfassungen, Steckern und Steckdosen) für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8541 10	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)
8541 21	Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
8541 29	Andere Transistoren, andere als Fototransistoren
8541 30	Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)
8541 49	Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (ausg. photovoltaische Generatoren und Fotoelemente)
8541 51	Halbleiterbauelemente: halbleiterbasierte Transducer
8541 59	Andere Halbleiterbauelemente
8541 60	Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
8482 10	Kugellager
8482 20	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen
8482 30	Tonnenlager (Pendelrollenlager)
8482 50	Andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen
8807 30	Andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen
9013 10	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI

9013 80	Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte
9014 20	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)
9014 80	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte
8471 80	Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Eingabe- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)
8486 10	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)
8486 20	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen
8486 40	In Anmerkung 11 Buchstabe c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8543 20	Signalgeneratoren
9027 50	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden
9030 20	Oszilloskope und Oszillografen
9030 32	Multimeter mit Registriervorrichtung
9030 39	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, mit Registriervorrichtung
9030 82	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen

Stand 5.2.2024, Quelle VO (EU) 2023/2878 vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014